



KINDERGARTENORDNUNG KINDERGARTEN MATHON

§ 1 – GÜLTIGKEIT

Diese Kindergartenordnung gilt für den öffentlichen Kindergarten Mathon der Gemeinde Ischgl.

§ 2 – AUFGABEN DES KINDERGARTENS

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufen der Kinder angemessene Erziehung und Förderung der Begabung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, sowie durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung des sittlichen und des religiösen Empfindens der Kinder und ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.
2. Nach Bedarf wird der Kindergarten alterserweitert geführt. Hierbei müssen auch die Aufgaben einer Kinderkrippe umgesetzt werden. Kinderkrippen haben die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten, sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in den Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphasen zu ergänzen.
3. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens haben die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise mit der Kindergartenleitung bzw. mit den Kindergartenpädagogen/innen zusammenzuarbeiten.
4. Im Besonderen unterstützt der Kindergarten die Erziehung von Kindern, für deren Erziehungsberechtigte aus beruflichen oder anderen Gründen die Ausübung der Erziehungspflicht erschwert ist.

§ 3 – AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. Für die Aufnahme in den Kindergarten Mathon ist eine Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten des Kindes notwendig. Der Anmeldetermin wird durch die Kindergartenleitung verlautbart.
2. In den Kindergarten Mathon aufgenommen werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Mathon, welche zum Stichtag 01.09. des jeweiligen Jahres das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
3. Bei Alterserweiterung gilt: Aufgenommen werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Mathon, welche zum Stichtag 01.09. des jeweiligen Jahres das 2. Lebensjahr vollendet haben. Hierbei muss beachtet werden, dass der Anteil der alterserweitert geführten Plätze unter der Hälfte der insgesamt genehmigten Plätze liegt.
4. Eine Aufnahme während des Kindergartenjahres ist nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung und dem Bürgermeister möglich, sofern dies auf Grund

der Anzahl der Kinder, Gruppenkonstellation und aus Platzgründen überhaupt möglich ist. Eine Überschreitung der Gesamtgruppenhöchstzahl ist nicht möglich.

5. Falls ein Kind eine Behinderung, Entwicklungsverzögerung oder Hochbegabung hat, ist die Vorlage eines Gutachtens notwendig.
6. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich bei der Anmeldung, die geltende Kindergartenordnung einzuhalten.
7. Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme entsprechend nachfolgender Reihung:
 - a) **besuchspflichtige** Kinder mit Hauptwohnsitz in Mathon
 - b) Kinder, die den Kindergarten bereits besucht haben
 - c) Kinder mit Hauptwohnsitz in Mathon
 - d) Kinder deren Eltern berufstätig sind
 - e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
 - f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen
 - g) Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten ist
8. Die Aufnahme von Kindern nur während der Saison ist aus organisatorischen Gründen nur bedingt möglich. Die Gruppensituation muss nach einer Analyse der Leiterin weiterhin die Durchführung des Bildungsrahmenplanes erlauben.

§ 4 – KINDERGARTENPFLICHT FÜR ALLE KINDER IM LETZTEN JAHR VOR DEM SCHULEINTRITT

Alle Kinder, die am 01. September vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig sind, unterliegen dem verpflichtenden Besuch des Kindergartens im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche an mindestens 4 Tagen.

Ausgenommen sind die kindergartenfreien Tage und die Ferien.

Die Kindergartenpflicht kann erfüllt werden an einem öffentlichen oder privaten Kindergarten, aber auch in Kindergruppen, sofern diese die wesentlichen Bildungsziele eines Kindergartens erfüllen.

Ausnahmen von der Kindergartenpflicht: Bei der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, können Erziehungsberechtigte gemäß § 26 Abs. 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz bis spätestens Ende Februar vor dem Beginn des Kindergartenjahres eine Ausnahme von der Kindergartenpflicht anzeigen.

Dies betrifft insbesondere folgende Gründe:

1. vorzeitiger Schulbesuch
2. medizinische Gründe, besonderer sonderpädagogischer Förderbedarf
3. Häusliche Erziehung, sofern die damit betraute Person nachweislich mit den Bildungsaufgaben eines öffentlichen Kindergartens vertraut und bereit ist, diese wahrzunehmen.

§ 5 – ANMELDEBEDINGUNGEN

1. Die Anmeldung hat grundsätzlich am Tag des Einschreibetermins zu erfolgen. Spätere Anmeldungen werden nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzes und nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung und des Bürgermeisters berücksichtigt.
2. Während des Jahres freiwerdende Plätze sind nachzubesetzen, soweit aus pädagogischen Gründen und der Gruppenkonstellation keine Bedenken bestehen.

§ 6 – GRUPPENEINTEILUNG

1. Die Betreuung der Kinder erfolgt in einer Gruppe.
2. Die Gruppe wird von einer diplomierten Kindergartenpädagogin und einer Kindergartenassistentin betreut.
3. In der Gruppe dürfen höchstens 20 Kinder zusammengefasst sein.

§ 7 – ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Freitag von 07:30 – 12:30 Uhr
Montag am Nachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr

Der Kindergarten ist an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, sowie in den Schulferien (ausgenommen unten angeführte Samstags- und Ferienbetreuung **im Kindergarten Ischgl**) geschlossen.

1. Samstags- und Ferienbetreuung im Winter (im Kindergarten Ischgl)

- a. **Zeitraum:** Während den Samstagen in der Wintersaison und jeweils am Mittwoch und Samstag während der Winterferien.
- b. **Öffnungszeiten:** Mittwoch und Samstag von 07:00 bis 12:30 Uhr
- c. **Anmeldebedingungen:** Das Kind muss die Einrichtung bereits besuchen.
- d. **Anmeldung:** Eine Anmeldung spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres ist für die Samstags- und Ferienbetreuung Voraussetzung und die Teilnahme bei Anmeldung verpflichtend.
- e. **Kosten:** Für die Teilnahme wird der Beitrag für Samstags- und Ferienbetreuung gemäß § 12 Abs. 3 der Kindergartenordnung verrechnet.

2. Ferienbetreuung in den Sommerferien (eine Gruppe im Kindergarten Ischgl)

- a) **Zeitraum:** ab Beginn der Sommerferien sechs Wochen durchgehend.
- b) **Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr
- c) **Anmeldebedingungen:** Das Kind muss die Einrichtung bereits besuchen und kann die gesetzlich vorgeschriebenen fünf Wochen Urlaub für das Jahr konsumieren.
- d) **Anmeldung:** Der Anmeldebogen wird im Juni von der Gemeinde versendet. Die Einteilung erfolgt durch die Gemeinde. Die angegebene Anmeldefrist muss eingehalten werden. Spätere An- und Änderungsmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Teilnahme bei Anmeldung ist verpflichtend.
- e) **Kosten:** Für die Teilnahme wird der Beitrag für Samstags- und Ferienbetreuung gemäß § 12 Abs. 3 der Kindergartenordnung verrechnet.

§ 8 – AUFSICHTSPFLICHT UND ABHOLUNG DES KINDES

1. Von Seiten der Kindergartenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden. Sobald die Eltern während der Öffnungszeiten anwesend sind (Bring- und Abholzeiten oder während Festen und Feiern, zu denen Eltern eingeladen werden) übernehmen die Eltern die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung.
2. Die Eltern haben die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten.

3. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten Person (vollendetes 16. Lebensjahr) begleitet wird.
4. Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Kindergartenleitung zu hinterlegen.
5. Die pädagogische Leitung wird Kinder, welche von Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung mitgeben.

§ 9 – BESUCHSBEDINGUNGEN

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen, unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr gegeben ist.
3. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bleibt ein Kind unentschuldigt über 2 Wochen ununterbrochen dem Kindergarten fern, so geht sein Platz verloren und kann bei Bedarf neu vergeben werden.

§ 10 – MEDIZINISCHE SOFORTMAßNAHMEN

1. Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.
2. Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich mittels speziellen Formulars bei der Kindergartenleitung gemeldet werden.
3. Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.

§ 11 – AUSSCHLIEBUNGSGRÜNDE

1. Der Erhalter des Kindergartens hat ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens auszuschließen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Voraussetzung für die Verweigerung der Aufnahme gegeben war und wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich eintritt.
2. Der Erhalter des Kindergartens kann ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten ungeachtet vorausgegangener Mahnung eine ihnen obliegende Verpflichtung wiederholt nicht erfüllen.

3. Ausgenommen sind alle besuchspflichtigen Kinder laut § 4 der Kindergartenordnung. Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind in diesem Jahr ohne Begründung nicht in den Kindergarten schicken, drohen Verwaltungsstrafen von Seiten der Behörde.

§ 12 – KINDERGARTENGEBÜHREN

Für den Besuch des Kindergartens werden gemäß § 39 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz Gebühren eingehoben, die durch Anschlag und auf der Gemeindehomepage verlautbart werden. Diese Gebühren betragen derzeit:

1. Beitrag Kindergarten für Kinder bis 3 Jahre: € 7,00 / halbem Tag

Der Beitrag ist laut Anmeldung unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit im Kindergarten zu bezahlen.

2. Beitrag Kindergarten für Kinder ab 3 Jahre: € 45,00 / Monat

Der Beitrag für Kinder ab 3 Jahre gilt ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Vorschreibung erfolgt von September bis Juni, gleichgültig, ob der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht. Für den Auslaufmonat Juli entfällt die Entrichtung des Kindergartenentgeltes.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind gemäß § 40 Abs. 1 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben (Gratiskindergarten).

3. Beitrag für Samstags- und Ferienbetreuung: € 14,00 / Betreuungstag

Für die Teilnahme an der Samstags- und Ferienbetreuung ist eine Anmeldung laut § 7 Voraussetzung. Die Beitragspflicht umfasst alle angebotenen Betreuungstage, gleichgültig, ob diese besucht werden oder nicht. Die Betreuung findet im Kindergarten Ischgl und in der Kinderkrippe Ischgl statt.

In den unter Abs. 1, 2 und 3 angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 13 %) enthalten.

§ 13 – ALLGEMEINES

1. Sobald und solange die Eltern (Erziehungsberechtigten) anwesend sind, haben sie die Aufsichtspflicht (Bringen/Holen, Feiern, Ausflüge etc.)
2. Datenschutzerklärung: Mit der Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten, die separate Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiert zu haben.
3. Kommunikationsplattform: Mit der Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten, mit der Nutzung einer Kommunikationsplattform einverstanden zu sein.

§ 14 – INKRAFTTRETEN

Die Kindergartenordnung für den Kindergarten Mathon tritt mit 01.07.2024 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung für den Kindergarten Mathon vom 01.09.2022 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.07.2022 außer Kraft.

Ischgl, am 25.04.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Werner Kurz

Kundgemacht gem. § 60 der TGO 2001 idgF
Die Kundmachung erfolgte am 03.05.2024